

INFORMATIONEN FÜR RECHTSANWALTSANWÄTERINNEN  
UND RECHTSANWALTSANWÄRTER

# AUSBILDUNG INFO GUIDE





# INHALT

– <b>Der Beruf der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts</b>	<b>4</b>
– <b>Die Rechtsgrundlagen der Berufsausübung</b>	<b>5</b>
– <b>Die Voraussetzungen der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter</b>	<b>6</b>
– <b>Die Befugnisse als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter</b>	<b>7</b>
– <b>Die Voraussetzungen der Tätigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt</b>	<b>8</b>
– <b>Die Rechtsanwaltsprüfung</b>	<b>11</b>
– <b>Das Berufsbild</b>	<b>15</b>
– <b>Die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung</b>	<b>17</b>
– <b>Die Kanzleigründung</b>	<b>20</b>
– <b>Die Organisation des Berufsstandes</b>	<b>22</b>
– <b>Wichtige Kontakte</b>	<b>23</b>

# DER BERUF

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeichnen sich durch Verschwiegenheit, Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit aus, wodurch sie ihre Klientinnen und Klienten kompetent beraten und unterstützen können – sowohl in öffentlichen als auch in privaten Rechtsangelegenheiten. Sie haben von allen rechtsberatenden Berufen die umfassendste Vertretungsbefugnis. Derzeit gibt es in Österreich rund 7.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RA) und ca 2.200 Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter (RAA).

Das Berufsbild der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist in der Rechtsanwaltsordnung (RAO) gesetzlich geregelt. In § 8 Abs 1 RAO heißt es:

*„Das Vertretungsrecht einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts erstreckt sich auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und umfasst die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außegerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten.“*

Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einem freien und unabhängigen Berufsstand angehören, können sie für ihre Klientinnen und Klienten auch gegen staatliche und sonstige Institutionen auftreten. Wie kein anderer Berufsstand sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dabei ausschließlich den Interessen ihrer Klientinnen und Klienten verpflichtet.

Die einzelne Rechtsanwältin bzw. der einzelne Rechtsanwalt wird entweder beratend tätig, wie etwa bei der Gestaltung von Verträgen und Testamenten, oder als Vertreterin bzw. als Vertreter von Mandantinnen und Mandanten gegenüber Gerichten, Behörden, Einzelpersonen und anderen Einrichtungen. Die Prozesseraufahrung ermöglicht es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, bereits im Vorfeld Streit zu vermeiden, auszugleichen und zu vermitteln. Die besonders qualifizierte Ausbildung garantiert zudem ein hohes Maß an Fachwissen und beruflicher Erfahrung und dient damit dem Schutz der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger.

Der Rechtsanwaltsberuf erfordert eine besonders qualifizierte Ausbildung, für die eine praktische Berufsausbildung im Ausmaß von fünf Jahren davon mindestens drei Jahre als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter erforderlich ist. Die vorliegende Broschüre soll Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern einen ersten Überblick über die unterschiedlichen Facetten des Berufsbildes bieten und die wichtigsten dabei zu beachtenden Informationen zusammenfassen.

# DIE RECHTSGRUNDLAGEN DER BERUFSAUSÜBUNG

**Maßgebend für die Tätigkeit als RA bzw. RAA sind insbesondere folgende berufsrechtliche Bestimmungen:**

– **Rechtsanwaltsordnung (RAO)**

Als Zentralnorm der anwaltlichen Tätigkeit regelt die RAO die Voraussetzungen der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und die Rechte und Pflichten von RA und RAA. Darüber hinaus enthält die RAO mit den Organisationsvorschriften des Berufsstandes die Grundlagen der anwaltlichen Selbstverwaltung.

– **Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG) und Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz (ABAG)**

Das RAPG normiert Antrittsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Rechtsanwaltsprüfung. Das ABAG regelt die Anrechenbarkeit von in anderen Mitgliedstaaten der EU absolvierten rechtswissenschaftlichen Ausbildungen sowie die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Rechtsanwalts-, Notariats- und Richteramtsprüfung).

– **Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)**

Die RL-BA konkretisieren die in der RAO vorgegebenen Rechte und Pflichten der RA und RAA und sind damit wesentliche Grundlage der Berufsausübung. Für RAA enthalten sie insbesondere Bestimmungen zu Ausmaß, Inhalt und Modalität der verpflichtend zu absolvierenden Ausbildungsveranstaltungen.

– **Disziplinarstatut für RA und RAA (DSt)**

Das DSt enthält das materielle und (überwiegend) das formelle Disziplinarrecht, dem RA und RAA unterworfen sind (Organe der Disziplinargewalt, Disziplinarstrafen, Verfahrensrecht, Rechtsmittel etc.).

– **Europäisches Rechtsanwaltsgegesetz (EIRAG)**

Das EIRAG regelt den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen RA sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige RA in Österreich.

# DIE VORAUSSETZUNGEN DER TÄTIGKEIT ALS RAA

**Um als RAA tätig werden zu dürfen, bedarf es der Eintragung in die Liste der RAA jener Rechtsanwaltskammer (RAK), in deren Sprengel man als RAA tätig ist.**

## Dafür sind erforderlich

- die österreichische Staatsbürgerschaft (oder EU, EWR, Schweiz)
- die Eigenberechtigung
- **der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts**  
Das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist gemäß § 3 RAO an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, dem auch mehrere Studien zugrunde liegen können. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu betragen.
- **die Vorlage nachstehender Dokumente bei der jeweiligen RAK im Original**
  - Geburtsurkunde
  - Staatsbürgerschaftsnachweis (Österreich, EU, EWR oder Schweiz)
  - Diplomprüfungszeugnisse
  - Studienabschlussbescheid
  - Eidesstattliche Erklärung (von der RAK ausgegeben)
  - Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
  - Fragebogen (von der RAK ausgegeben)
  - Lebenslauf
  - 2 Lichtbilder
  - Eintragungsgesuch Ausbildungsanwalt

## HINWEIS:

Für die Eintragung in die Liste der RAA und die damit verbundene Erteilung der kleinen Legitimationsurkunde ist die Absolvierung der Gerichtspraxis nicht erforderlich.

## Mit der Eintragung in die Liste der RAA geht eine anspruchs- und verantwortungsvolle Tätigkeit einher.

RAA sind zur Vertretung ihrer Ausbildungsanwältin bzw. ihres Ausbildungsanwalts vor Gerichten und Behörden berechtigt. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist dabei von der Art der Legitimationsurkunde abhängig.

### – Kleine LU (§ 15 Abs 3 RAO)

Mit der Eintragung in die Liste der RAA geht die Vertretungsbefugnis vor Gerichten und Behörden in all jenen Verfahren einher, in denen die Beziehung eines RA gesetzlich nicht vorgeschrieben ist („kleine LU“). Dies ist etwa in Zivilrechtssachen vor den Bezirksgerichten der Fall, sofern kein absoluter Anwaltszwang besteht (somit insbesondere bei Streitwerten bis EUR 5.000, in Außerstreitverfahren und in Rechtssachen, für die gemäß § 49 JN eine Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichtes besteht). Ebenso in erster Instanz vor den Arbeits- und Sozialgerichten, in Strafsachen vor den Bezirksgerichten und in bestimmten Einzelrichterverfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz, nicht aber in Verfahren nach dem JGG und bei Haftverhandlungen.

### – Große LU (§ 15 Abs 2 RAO)

Ist die Beziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts gesetzlich vorgeschrieben, so kann sich der RA vor allen Gerichten und Behörden durch substitutionsberechtigte RAA (= RAA mit „großer LU“) vertreten lassen. Dafür ist erforderlich:

- die mit Erfolg abgelegte RAP oder
- eine fünfmonatige Praxis bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft sowie
- eine achtzehnmonatige praktische Verwendung bei einem RA oder bei der Finanzprokuratur sowie
- die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von zwölf Halbtagen und
- das Ansuchen des Ausbildungsanwalts beim jeweiligen Ausschuss der RAK.

### WICHTIG:

Die Unterfertigung von Eingaben an Gerichte und Behörden durch RAA ist jedenfalls unzulässig. Die Vertretung mit kleiner LU in Verfahren mit Anwaltszwang begründet (neben möglichen verfahrensrechtlichen Konsequenzen) ein Disziplinarvergehen.

# DIE VORAUSSETZUNGEN DER TÄTIGKEIT ALS RA

**Um als RA tätig werden zu dürfen, bedarf es der Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der RAK des jeweiligen Bundeslandes.**

**Dafür sind gemäß § 1 Abs 2 RAO ia erforderlich**

– **die praktische Verwendung im Ausmaß von fünf Jahren**

Hievon sind mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft (Gerichtspraxis) und mindestens drei Jahre bei einem RA zu absolvieren. Die praktische Verwendung bei einem RA (Kernzeit) ist nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Tätigkeit bei der Finanzprokuratur ist der bei einem RA gleichzuhalten.

Die Ersatzzeit kann in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einer Notarin oder einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer oder bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern bestehen. Teilzeitbeschäftigungen als RAA können aliquot auf die Ersatzzeit angerechnet werden. Darüber hinaus sind auf die Ersatzzeit auch anzurechnen: Zeiten einer postgradualen universitären Ausbildung bis zum Höchstmaß von sechs Monaten, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde; eine den genannten Tätigkeiten gleichartige praktische Verwendung im Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen ist; und sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeiten im In- oder Ausland, wenn diese Tätigkeiten für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen und sie unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgt sind.

– **die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 42 Halbtagen**

Ausbildungsveranstaltungen können im In- und Ausland absolviert werden. Es empfiehlt sich, die Ausbildungsveranstaltungen breit gefächert (unter Berücksichtigung von § 13 und § 20 RAPG) zu absolvieren. Anerkennung und Anrechnung obliegen – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – der jeweils zuständigen RAK.

– **die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung**

– **der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 21a RAO**

# DIE VORAUSSETZUNGEN DER TÄTIGKEIT ALS RA

**Um RA zu werden, müssen Sie gem § 2 Abs 2 RAO Ihre praktische Verwendung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt absolvieren.**

**Hierfür müssen Sie mindestens 3 Jahre angestellt als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. als Rechtsanwaltsanwärter arbeiten.**

Im Rahmen Ihres Bewerbungsgesprächs bzw. in weiterer Folge im Dienstvertrag empfiehlt es sich für RAA als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer (DN) mit der zukünftigen Ausbildungsanwältin bzw. dem zukünftigen Ausbildungsanwalt als Dienstgeberin bzw. Dienstgeber (DG) Folgendes anzusprechen:

## 1. Dauer des Dienstverhältnisses

- a. Beginn des Dienstverhältnisses
- b. Probezeit/ allfällige Befristung des Dienstverhältnisses

## 2. Entgelt

- a. Info bei RAK über mögliche Gehaltsempfehlung einholen
- b. Fälligkeit
- c. Überstundenpauschale/All-In-Vereinbarung
- d. Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt)
- e. Prämien samt Fälligkeit
- f. Entlohnung Rufbereitschaft
- g. Kilometergeld Dienstreisen
- h. Sachbezug (zB Diensthandy, Dienstlaptop, Dienstauto, Parkplatz)
- i. Regelung über die Entrichtung des Pensionsbeitrages zur Versorgungseinrichtung durch DG/DN

## 3. Arbeitsort

- a. Gewöhnlicher (oder wechselnder) Arbeitsort
- b. gegebenenfalls Homeoffice

# DIE VORAUSSETZUNGEN DER TÄTIGKEIT ALS RA

## 4. Arbeitszeit

- a. Tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit/Überstunden/Mehrstunden

- b. Rufbereitschaft

## 5. Ausbildungsveranstaltungen

- a. Einvernehmliche Auswahl der Ausbildungsveranstaltungen nach Seminaranbieter, Inhalt und Termin

- b. Übernahme von Reise- und Übernachtungsspesen durch DG

## 6. Rechtsanwaltsprüfung

- a. Prüfungsurlaub
- b. Übernahme Prüfungsgebühr  
[Stand: 2025: EUR 695.- Prüfungsgeb. + EUR 14,30 Eingabegeb.] durch DG/DN

- c. Übernahme Kosten Prüfungsvorbereitungskurse durch DG/DN

## 7. Jährlicher Urlaubsanspruch

- a. ev. Betriebsurlaub

- b. Prüfungsurlaub

## 8. Beendigung des Dienstverhältnisses

- a. Dauer der Kündigungsfrist und Kündigungstermin

- b. ev. Dienstfreistellungen

## 9. Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse

## 10. Bestehende Betriebsvereinbarungen

## 11. Anzuwendende Normen (AngG, RAO, RL-BA, AZG ua.)

# DIE RECHTSANWALTSPRÜFUNG

**Voraussetzung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung (RAP).**

## Antrittsvoraussetzungen

### – Praktische Verwendung

Gemäß § 2 Abs 1 RAPG kann die RAP nach einer praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hiervon mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft (Gerichtspraxis) und mindestens zwei Jahre bei einer oder einem RA abgelegt werden.

### – Ausbildungshalbtage

Nach § 34 Abs 2 RL-BA 2015 sind als Voraussetzung für die Ablegung der RAP Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 24 Halbtagen zu besuchen.

### – Vorzulegende Unterlagen

- Einzahlungsbeleg über die Prüfungsgebühr (€ 695,-; BGBl II 2016/155)
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Studienabschlussbescheid gem § 3 RAO
- Amtsbestätigung über die Gerichtspraxis
- Zeugnis über die praktische Verwendung, vidimiert durch die jeweilige RAK
- Bestätigung der jeweiligen RAK über die Teilnahme an zumindest 24 Ausbildungshalbtagen

### HINWEIS:

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen kann in den OLG-Sprengeln unterschiedlich sein.

Informieren Sie sich entsprechend auf der Website Ihrer RAK.

# DIE RECHTSANWALTSPRÜFUNG

## Prüfungsantritt

### – Prüfungskommission/Prüfungssenat

Die RAP ist vor einem Senat der Rechtsanwaltsprüfungskommission abzulegen. Den Rechtsanwaltsprüfungskommissionen gehören die Präsidentin bzw. der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichts (OLG) als Präses, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des OLG und die erforderliche Anzahl von Richterinnen und Richter und die gleiche Anzahl von RA als Prüfungskommissärinnen bzw. Prüfungskommissäre an. Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der Richterinnen und Richter und zwei aus dem Kreis der RA.

### – Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden in den einzelnen OLG-Sprengeln unterschiedlich festgelegt und sind beim jeweiligen OLG abzufragen.

Vom genauen Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind die Kandidatinnen und Kandidaten mindestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Prüfungssenats zu verständigen. Zwischen der letzten schriftlichen Teilprüfung und der mündlichen Prüfung hat ein Mindestzeitraum von zwei Wochen zu liegen. Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfungen ist mindestens zwei Wochen vorher auch durch Anschlag in den jeweiligen RAKs bekanntzugeben. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

## HINWEIS:

Die Prüfungskommissärinnen und Prüfungskommissäre aus dem Kreis der RA werden von den Plenarversammlungen der beteiligten RAKs für jeweils vier Jahre gewählt. Sie können der Website der jeweiligen RAK entnommen werden.

# DIE RECHTSANWALTSPRÜFUNG

## Prüfungsgebiete/Prüfungsumfang

### Bei der schriftlichen Prüfung sind auszuarbeiten

- im Zivilrecht auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung oder Antrag, allfällige Gegenäußerung und Entscheidung im außerstreitigen Verfahren oder anhand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz
- im Verwaltungsrecht (einschließlich des Abgabenrechts) eine Rechtsmittelschrift aufgrund eines Bescheides, eine Revision gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts, eine Beschwerde nach Art. 144 B-VG oder einen Antrag nach Art. 139 Abs. 1 Z 3 oder 4, Art. 139a, Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c oder d und Art. 140a B-VG.
- im Strafrecht anhand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz

### TIPP:

Im Rahmen des Anwaltstags wird jedes Jahr ein Prüfungsfrühstück organisiert, bei dem Sie sich mit Prüfenden und Geprüften aus allen 4 OLG-Sprengeln austauschen können.

### Bei der mündlichen Prüfung werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen überprüft

- Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug und Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht
- Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen Verfahren einschließlich von Verfahren nach dem AußStrG und der EO
- Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor österreichischen Strafgerichten
- Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes

# DIE RECHTSANWALTSPRÜFUNG

- Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz
- Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren
- Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen
- Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens
- Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung und
- Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmerin und Unternehmer sowie Dienstgeberin und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht

## Arbeitsbedingungen

Die Definition der Rechte und Pflichten im Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis unterliegt (im gesetzlichen Rahmen) der Vereinbarung zwischen RA und RAA. Beim Eintritt in eine Kanzlei als RAA sollten daher im Zuge der Vertragsverhandlungen insbesondere die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

### – **Arbeitszeit**

Für RAA gilt grundsätzlich das Arbeitszeitgesetz, welches eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden vorsieht. Da es im Laufe der Ausbildung mitunter zu erhöhtem Arbeitsaufwand kommen kann, empfiehlt es sich für angehende RAA, im Zuge der Vertragsverhandlungen die tägliche Regelarbeitszeit zu erfragen und nach Möglichkeit eine maximale Anzahl der pauschal abgegoltenen Überstunden zu vereinbaren.

### – **Gehalt/Kammerbeiträge**

Die Entlohnung ist ebenfalls mit der Ausbildungsanwältin bzw. dem Ausbildungsanwalt zu vereinbaren. Die meisten RAKs stellen für ihren jeweiligen Sprengel Gehaltsempfehlung für RAA zur Verfügung, die als Orientierung dienen können. Auch darüber, ob die von den RAA zu entrichtenden Kammerbeiträge von der Ausbildungsanwältin bzw. vom Ausbildungsanwalt beglichen werden oder von den RAA selbst zu bezahlen sind, sollte Einvernehmen hergestellt werden.

### – **Prüfungsurlaub**

Neben dem gesetzlichen Urlaub gewährt ein Großteil der Kanzleien ihren RAA im Vorfeld der Rechtsanwaltsprüfung einen zusätzlichen bezahlten Urlaub im Ausmaß von (idR) zwei Wochen bis zu einem Monat. Ein Rechtsanspruch auf Prüfungsurlaub besteht freilich nicht; eine dahingehende Vereinbarung sollte daher bereits vor Arbeitsbeginn geschlossen werden.

### – **Seminarspesen**

Nach § 33 Abs 3 RL-BA 2015 sind die angemessenen Kosten für die von RAA zu absolvierenden Ausbildungsveranstaltungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl von der Ausbildungsanwältin bzw. dem Ausbildungsanwalt zu tragen. Eine Verpflichtung zur Übernahme der mit dem Seminarbesuch einhergehenden (Reise- und Übernachtungs-) Spesen besteht demgegenüber nicht. Es empfiehlt sich hier bereits vorab Entsprechendes zu vereinbaren.

# **DAS BERUFSBILD**

## **Disziplinargewalt**

Gemäß § 4 DSt unterliegen neben RA auch RAA der standesrechtlichen Disziplinargewalt. Ein Disziplinarvergehen begeht, wer als RAA schulhaft die Pflichten seines Berufes verletzt oder inner- oder außerhalb des Berufs durch ihr bzw. sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt. Die dafür angedrohten Disziplinarstrafen reichen vom schriftlichen Verweis über Geldbußen und die Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung um höchstens ein Jahr bis hin zur Streichung von der Liste der RAA.

# DIE KRANKEN-, PENSIONS- UND UNFALLVERSICHERUNG

## Informationen zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter (RAA)

RAA unterliegen hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung besonderen Bestimmungen.

### Ihre Krankenversicherung

Als RAA unterliegen Sie der **Pflichtversicherung** in der **Kranken- und Unfallversicherung** nach § 7 Z 1 lit e Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

### Ihre Pensionsversicherung

RAA unterliegen verpflichtend der auf dem Umlagensystem basierenden Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer.

#### – Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen für die Versorgungseinrichtung?

- § 5 Abs. 1 Z 8 ASVG: RAA und sind von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen.
- § 49 Abs 1 RAO: Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung der RAA für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des RAA mit einer zu beschließenden Satzung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- Satzung Teil A 2018: Rechtliche Regelungen zur umlagenfinanzierten Versorgungseinrichtung Teil A.
- Umlagenordnung (§ 51 RAO): Festlegung der Höhe der Beiträge.
- Leistungsordnung (§ 51 RAO): Festsetzung der Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen.

### TIPP:

In einzelnen Bundesländern besteht zusätzlich die Möglichkeit, einem von der jeweiligen RAK mit der UNIQA abgeschlossenen **Gruppenvertrag** für RAA beizutreten. Außerdem bietet der Österreichische Rechtsanwaltsverein (ÖRAV) einen Gruppenvertrag für RAA an.

# DIE KRANKEN-, PENSIONS- UND UNFALLVERSICHERUNG

## TIPP:

In der Regel werden die Beiträge zur Versorgungseinrichtung von der Ausbildungsanwältin oder dem Ausbildungsanwalt getragen; vereinzelt haben RAA die Pensionsbeiträge allerdings von ihrem Nettogehalt zu begleichen. Im Zuge der Vertragsverhandlungen sollte die Beitragszahlung daher ausdrücklich geregelt werden.

### – **Was passiert mit Versicherungsmonaten aus nicht rechtsanwaltlicher Tätigkeit?**

Versicherungsmonate aus nicht rechtsanwaltlicher Tätigkeit (zB RAA vor der Einbeziehung in Teil A, sonstige angestellte oder selbständige Tätigkeit) werden für den Pensionsanspruch nach dem rechtsanwaltlichen Versorgungssystem **nicht** angerechnet. Bereits erworbene Versicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung können daher unter Umständen verloren gehen. Zur Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten wie ein solcher Verlust vermieden werden kann (zB Nachkauf von Versicherungszeiten, freiwillige Weiterversicherung etc), wenden Sie sich bitte an die gesetzliche Sozialversicherungsanstalt bei der Sie zuletzt versichert waren.

### – **Wie hoch sind meine Beiträge zur Versorgungseinrichtung?**

Die Beiträge zur Versorgungseinrichtung werden jeweils von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer in der Umlagenordnung festgelegt. Die aktuell gültige Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [www.oerak.at](http://www.oerak.at) unter Kundmachungen oder auf der Homepage Ihrer Rechtsanwaltskammer.

# DIE KRANKEN-, PENSIONS- UND UNFALLVERSICHERUNG

## – Möglichkeiten der Beitragsbefreiung

- **Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft**

Für Rechtsanwaltsanwärterinnen besteht die Möglichkeit einer **Beitragsbefreiung** für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979.

**Bitte beachten Sie**, dass die Beitragsbefreiung nur möglich ist, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht. Ist dies der Fall, werden diese Zeiten der Beitragsbefreiung bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 **als Beitragsmonate angerechnet**.

- **Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft**

RAA sind für die Dauer des Ruhens aufgrund Elternschaft von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer dies vorsieht. Diese Zeiten werden bei der Pensionsberechnung nicht berücksichtigt, es besteht jedoch die Möglichkeit diese Zeiten nachzukaufen. Wird im Antrag auf Ruhen erklärt, dass man diese Befreiung nicht in Anspruch nehmen möchte, können weiterhin die Beiträge geleistet werden.

## TIPP:

### Planen Sie eine Familie zu gründen?

Informieren Sie sich rechtzeitig über Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unsere Informationsbroschüren finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.oerak.at](http://www.oerak.at)) oder unter [www.ra-vorsorge.at](http://www.ra-vorsorge.at).

# DIE KANZLEIGRÜNDUNG

**Als angehende RA bzw. als angehender RA sollten Sie sich früh mit Ihrer etwaigen Selbständigkeit und den Kosten einer möglichen Kanzleigründung/ Kanzleiführung auseinandersetzen.**

**Als Denkanstoß zur Kanzleigründung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sind hier einige Punkte zusammengestellt:**

## 1

### Gründungskosten

- Etwaige Kosten der Gründung einer Rechtsanwaltsgeellschaft (zB Stammkapital, Vertragserrichtung usw)
- Kosten für Kanzleistempel, Kanzleischild, eigene Website
- Kosten für die Eintragung als RA
- Beschaffungskosten für Räumlichkeiten (Miete/Kauf, zB Maklerprovision, Kautions)
- Anschaffungskosten (Leasing/Kauf) für Büroausstattung (Möbel und andere Einrichtungsgegenstände, allgemeiner Bürobedarf, etc)
- Anschaffungskosten für eine EDV-Anlage (Computeranlage, Telekommunikationstechnik, Fotokopierer, Frankiermaschine, etc)
- Kosten für Software (zB Rechtsanwalts-, Diktier- und Spracherkennungssoftware)
- Kosten für Rechtsdatenbanken und Literatur

## 2 Laufende Kosten

- Miete für etwaige Kanzleiräumlichkeiten (Betriebskosten, Akontierungen)
- Personalkosten Sekretariat und Kanzleimitarbeiterinnen bzw. Kanzleimitarbeiter: Erfahrenes und gut geschultes Personal, zB im Umgang mit dem Grundbuch, muss entsprechend entlohnt werden. Sollten Sie Ihr Personal selbst einschulen wollen, so müssen Sie gewährleisten, dass Sie selbst jeden Arbeitsschritt des Sekretariats kennen und ausführen können. Denken Sie auch an die Kosten des Reinigungspersonals
- Bürobedarf (monatlichen Fixbetrag einplanen)
- Kosten für Telefon und Internet, Domaingebühr/Website, Strom, Wasser, Gas, etc
- Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung, Freiwillige Zusatzversicherungen)
- Kammerbeitrag
- Pensionsbeitrag
- Kosten für Steuerberatung und Lohnverrechnung
- Kontoführungsspesen für Kanzleikonten
- Wartungskosten Softwareprogramme (zB Rechtsanwalts-, Diktier- und Spracherkennungssoftware)
- Wartungskosten aller Art (Thermenwartung, EDV-Wartung, Rechtsdatenbanken und Aktualisierung der Literatur, Drucker)
- Elektronischer Rechtsverkehr (Grundgebühr, laufende Kosten)
- Kosten für Zentrales Melderegister (Abfragekosten)
- Mobilitätskosten (Geschäftsfahrzeug, sonstige Kosten für Nah- und Fernverkehr)
- Kosten für Werbung
- Kosten für Fortbildung (RA und Mitarbeitende)
- sonstige laufende Fixkosten (zB allfällige Kreditrückzahlungen)

### WICHTIG:

Bedenken Sie, dass Sie in der Gründungsphase Ihrer neuen Kanzlei möglicherweise nur sehr geringe Einnahmen haben werden und es einige Monate dauern kann, bis Sie Ihre ersten eigenen Akten abrechnen können. Es kann sein, dass Ihre Ausgaben am Anfang Ihre Einnahmen übersteigen und Sie einen gewissen Zeitraum ohne fortlaufendes Einkommen bestreiten müssen.

Bilden Sie persönliche finanzielle Rücklagen und kalkulieren Sie im Vorfeld streng, dann wird Ihre Kanzleigründung erfolgreich sein!

# DIE ORGANISATION DES BERUFSSTANDES

**Die Organisation der österreichischen Rechtsanwaltschaft beruht auf dem Prinzip der Selbstverwaltung. Auch RAA unterliegen den Bestimmungen und Einrichtungen des Standesrechts.**

**Die wichtigsten Organisationseinheiten und Organe dieser Selbstverwaltung sind:**

## HINWEIS:

Die aktuellen Vertreterinnen und Vertreter der RAA in Disziplinar- und Ausschuss können den Websites der jeweiligen RAK sowie des ÖRAK ([www.oerak.at](http://www.oerak.at)) entnommen werden.

### – **Die Rechtsanwaltkammern (RAKs)**

Die neun RAKs sind als Körperschaften öffentlichen Rechtes autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen der im jeweiligen Bundesland eingetragenen RA und RAA. Innerhalb ihres Wirkungsbereiches haben sie die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten. Dabei obliegt den RAKs insbesondere auch die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder. Die RAKs besorgen ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch ihren Ausschuss. Die Präsidentinnen und Präsidenten der neun RAKs bilden den Präsidentenrat des ÖRAK.

### – **Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag (ÖRAK)**

Der ÖRAK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Sitz in Wien und die Dachorganisation der neun RAKs. Er ist, soweit die Mitglieder der RAKs in ihrer Gesamtheit oder über den Wirkungsbereich einer einzelnen RAK hinaus betroffen sind, zur Wahrung ihrer Rechte und Angelegenheiten sowie zu ihrer Vertretung außen berufen. Die Organe des ÖRAK sind die Vertreterversammlung, der Präsidentenrat und das Präsidium.

### – **Die Vertretung der RAA**

Als Mitglieder der einzelnen RAKs sind auch die RAA in diversen Gremien der Standesvertretung repräsentiert. So bestehen insbesondere die Ausschüsse der einzelnen RAKs neben den Vertreterinnen und Vertretern der RA jeweils auch aus – je nach Größe der RAK – Mitgliedern aus dem Kreis der RAA. Auch in den Disziplinarräten der einzelnen RAKs sind die RAA vertreten. Die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der RAA sind zugleich Delegierte der Vertreterversammlung des ÖRAK und bilden das Forum der RAA, welches die Interessen der RAA im Rahmen des ÖRAK vertritt.

# WICHTIGE KONTAKTE

**Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)**  
Wollzeile 1-3  
1010 Wien  
Tel.: 01/535 12 75-0  
Fax: 01/535 12 75-13  
office@oerak.at  
[www.oerak.at](http://www.oerak.at)

**ÖRAK Büro Brüssel**  
Avenue des Nerviens 85 (bte 9)  
1040 Bruxelles  
Belgien  
Tel.: +32 2 732 19 72

**Rechtsanwaltskammer Burgenland**  
Marktstraße 3  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 0720/211 990  
Fax: 0720/211 991  
office@rechtsanwaltskammer.net  
[www.rechtsanwaltskammer.net](http://www.rechtsanwaltskammer.net)

**Rechtsanwaltskammer für Kärnten**  
Theatergasse 4/I  
9020 Klagenfurt  
Tel.: 04 63/51 24 25  
Fax: 04 63/51 24 25-15  
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at  
[www.rechtsanwaelte-kaernten.at](http://www.rechtsanwaelte-kaernten.at)

**Rechtsanwaltskammer Niederösterreich**  
Andreas-Hofer-Straße 6  
3100 St. Pölten  
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0  
Fax: 0 27 42/76 5 88  
office@raknoe.at  
[www.raknoe.at](http://www.raknoe.at)

**Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer**  
Gruberstraße 21  
4020 Linz  
Tel.: 07 32/77 17 30  
Fax: 07 32/77 17 30-85  
office@ooerak.or.at  
[www.ooerak.at](http://www.ooerak.at)

**Salzburger Rechtsanwaltskammer**  
Imbergstraße 31C  
5020 Salzburg  
Tel.: 06 62/64 00 42  
Fax: 06 62/64 04 28  
info@sрак.at  
[www.sрак.at](http://www.sрак.at)

**Steiermärkische Rechtsanwaltskammer**  
Salzamtsgasse 3/IV  
8010 Graz  
Tel.: 03 16/83 02 90-0  
Fax: 03 16/82 97 30  
office@rakstmk.at  
[www.rakstmk.at](http://www.rakstmk.at)

**Tiroler Rechtsanwaltskammer**  
Meraner Straße 3/III  
6020 Innsbruck  
Tel.: 05 12/58 70 67  
Fax: 05 12/57 13 84  
office@tiroler-rak.at  
[www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at)

**Vorarlberger Rechtsanwaltskammer**  
Marktplatz 11  
6800 Feldkirch  
Tel.: 0 55 22/71 1 22  
Fax: 0 55 22/71 1 22-11  
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at  
[www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at](http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at)

**Rechtsanwaltskammer Wien**  
Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße  
1010 Wien  
Tel.: 01/533 27 18-0  
Fax: 01/533 27 18-44  
office@rakwien.at  
[www.rakwien.at](http://www.rakwien.at)

---

**Impressum:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
Wollzeile 1-3, 1010 Wien  
Tel.: 01/535 12 75-0, Fax: 01/535 12 75-13  
office@oerak.at  
[www.oerak.at](http://www.oerak.at)

**Konzept und Text:** Forum der RAA und Österreichischer Rechtsanwaltskammertag  
**Gestaltung:** atelier tiefner graphik & design GmbH, 1030 Wien  
**Druck:** print+marketing | Schaffer-Steinschütz GmbH  
**Haftungshinweis:** Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.  
**Stand:** August 2025



Die Österreichischen  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte



**Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag**

Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13

E-Mail: [office@oerak.at](mailto:office@oerak.at)

[www.oerak.at](http://www.oerak.at)